



Statuten

GEOMATIK- UND UMWELTINGENIEURVEREIN AN DER ETH ZÜRICH

ZÜRICH, 06.03.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
2	Mitgliedschaft	1
3	Finanzen	3
4	Organe	3
5	Generalversammlung	4
6	Vorstand	6
7	Kommissionen	8
8	Rechnungsrevisoren	9
9	Vertretungen in anderen Organisationen	9
10	Schlussbestimmungen	10

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

1 Allgemeines

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Unter dem Namen «Geomatik und Umweltingenieurverein», abgekürzt «GUV» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Zürich. Der GUV besteht als Fachverein nach Art. 12 ff der Statuten des Verbandes der Studierenden an der ETH Zürich, kurz VSETH genannt.
2. Der GUV wurde am 27. Oktober 1932 unter dem Namen Akademischer Kulturingenieurverein (AKIV) gegründet und am 3. Juni 1999 in GUV umbenannt.
3. Die Statuten des VSETH sind denjenigen des GUV übergeordnet.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt:
 - a) die Wahrung der Interessen der zur Mitgliedschaft berechtigten Personen am D-BAUG und ihre Vertretung nach innen und aussen.
 - b) die Förderung der Beziehungen unter den Studierenden, zu den Professoren, Assistenten und zu den in der Praxis stehenden Absolventen der Studiengänge Kultur-, Vermessungsingenieurwissenschaften sowie den Bachelorstudiengängen «Geomatik und Planung» und «Umweltingenieurwissenschaften» und der Masterstudiengänge «Umweltingenieurwissenschaften», «Geomatik» und «Raumentwicklung und Infrastruktursysteme».
 - c) Die Schaffung und Förderung von Dienstleistungen für zur Mitgliedschaft berechnigte Personen.
 - d) die Erleichterung und Auflockerung der Studienzeil am D-BAUG.
2. Der Verein untersagt sich politische oder religiöse Aktivitäten, die nicht im Zusammenhang mit seinen Interessen stehen.

2 Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

1. Der Verein kennt ordentliche und ausserordentliche Mitglieder und Ehemalige.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle VSETH Mitglieder (Art. 6 VSETH-Statuten) laut Zuteilung durch das AVES des VSETH.

3. Ausserordentliche Mitgliedschaft gemäss Art. 13 der VSETH-Statuten können natürliche Personen erlangen, denen die ordentliche Mitgliedschaft im GUV nicht offen steht. Die Generalversammlung kann Personen zu ausserordentlichen Mitgliedern ernennen.
4. Ehemalige sind alle Absolventen der Studiengänge Kultur-, Vermessungsingenieurwissenschaften sowie den Bachelorstudiengängen «Geomatik und Planung» und «Umweltingenieurwissenschaften» und der Masterstudiengänge «Umweltingenieurwissenschaften», «Geomatik» und «Raumentwicklung und Infrastruktursysteme», welche einen ordentlichen Ehemaligenbeitrag verrichten.

Art. 4 Rechte

1. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und das passive Wahlrecht, Stimmrecht, sowie das Recht allen Gremien Anträge zu stellen.
2. Ausserordentliche Mitglieder und Ehemalige sind weder stimm- noch wahlberechtigt, haben aber an allen Versammlungen und Vereinsanlässen freies Wort.
3. Ehemalige haben Anspruch auf einen Jahresbericht.
4. Die Mitglieder können jederzeit Einblick in die Protokolle aller Fachvereinsorgane verlangen.

Art. 5 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vereinszweck nicht entgegen zu wirken.
2. Jedes Mitglied steht es frei, eine vom Vorstand einberufene Versammlung zu besuchen.

Art. 6 Austritt

1. Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern aus dem Verein erfolgt automatisch bei Austritt aus dem VSETH.
2. Über den Ausschluss von ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
3. Ehemalige sind angehalten ihren Austritt dem Vorstand mitzuteilen.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

1. Die Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden ausschliesslich vom VSETH gemäss Art. 9 VSETH-Statuten festgelegt und erhoben.
2. Der Ehemaligenbeitrag wird vom Vorstand festgelegt. Wird der Beitrag dreimal infolge nicht bezahlt, verliert der Ehemalige den Anspruch auf einen Jahresbericht.
3. Ausserordentliche Mitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

3 Finanzen

Art. 8 Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Februar des Jahres und endet am 31. Januar des darauf folgenden.

Art. 9 Mittel

1. Der GUV hat folgende Einnahmequellen
 - zugewiesene Mittel vom VSETH
 - Ehemaligenbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Überschüsse aus Dienstleistungen und durchgeführten Veranstaltungen.
 - Merchandising
 - Zinsen aus Kapitalanlagen
 - Sponsoring
2. Er kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

Art. 10 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des GUV haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

4 Organe

Art. 11 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung [GV]
 - der Vorstand
 - die Kommissionen
 - die Rechnungsrevisoren
 - die Vertretung in anderen Organisationen
 - das Publikationsorgan

5 Generalversammlung

Art. 12 Definition, Einberufung und Abhaltung

1. Das oberste Organ des GUV ist die Generalversammlung.
2. Die Generalversammlung trifft alle Entscheidungen, die nicht anderen Organen übertragen wurden (ZGB Art. 65 Abs. 1).
3. Die Organisation und Durchführung obliegt dem Vorstand.
4. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung, mit mindestens zehn anwesenden Stimmberechtigten, die keinen Vorstandsposten inne haben, ist beschlussfähig.
5. Auch Nichtmitglieder, ausserordentliche Mitglieder und Ehemalige dürfen auf Einladung der Generalversammlung beiwohnen. Sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
6. Geeignete Kommunikationswege zur Ankündigung einer Generalversammlung sind:
 - Emails an alle ordentlichen Mitglieder
 - Aushang im Zeichensaal HIL G15
7. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Art. 13 Ordentliche Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Semester statt.
2. Ort, Zeit und Taktanden einer ordentlichen Generalversammlung müssen mindestens fünf Tage im Voraus den ordentlichen Mitgliedern bekannt gemacht werden.
3. Alle Unterlagen können beim Vorstand eingesehen werden.
4. Einberufung und Abhaltung einer ordentlichen Generalversammlung sind nur während des Semesters zulässig.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder, der Vorstand, die GPK des VSETH oder der Fachvereinsrat (FR) dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich beantragen oder eine vorgehende Generalversammlung dieses beschliesst.
2. Ort, Zeit und Taktanden einer ausserordentlichen Generalversammlung müssen mindestens zehn Tage im Voraus den ordentlichen Mitgliedern bekannt gemacht werden.
3. Alle entscheidungsrelevante Unterlagen können beim Vorstand eingesehen werden.

4. Eine ausserordentliche Generalversammlung soll nach Möglichkeit während dem Semester abgehalten werden.

Art. 15 Geschäftsordnung

1. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des GUV oder dessen Vertreter geleitet.
2. Zu den Geschäften gehören insbesondere:
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Vertretungen des GUV und der Kommissionen
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Organe gemäss Art. 11
 - Ernennung und Ausschluss von ausserordentlichen Mitglieder
 - Behandlung von Anträgen
 - Überweisung von Interpellationen und Anträgen an den Vorstand, die Vertretung des GUV und die Kommissionen
 - Statutenrevision
 - Vereinsauflösung

Im Frühlingssemester sind ausserdem folgende Geschäfte zu behandeln:

- Genehmigung der Rechnung der vergangenen Rechnungsperiode
 - Genehmigung des Budgets der nächsten Rechnungsperiode
3. Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen.
 4. Der Vorstand kann an der Generalversammlung für die Dauer von einem Semestern gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
 5. Der Präsident, der Vizepräsident, der Quästor und der Hochschulpolitikverantwortliche werden einzeln von der Generalversammlung gewählt. Der restliche Vorstand wird in corpore gewählt, sofern kein Einwand eines Stimmberechtigten bestehen.
 6. Nachwahlen an ausserordentlichen Generalversammlungen sind möglich.
 7. Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen provisorisch Vorstandsmitglieder aufzunehmen. Diese müssen jedoch spätestens an der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden.

Art. 16 Berechnung von Mehrheiten

1. Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet.
2. Das absolute Mehr berechnet sich aus der nächsthöheren Zahl der durch zwei geteilten Anzahl stimmberechtigter Anwesender.
3. Das Zweidrittelmehr ist die aufgerundete ganze Zahl von Zweidrittel der stimmberechtigten Anwesenden.

Art. 17 Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft abgelehnt.
2. Bei folgenden Geschäften ist Zweidrittelmehrheit erforderlich:
 - Ausschluss von ausserordentlichen Mitgliedern
 - Statutenrevision (Art. 36)
 - Vereinsauflösung (Art. 35)
3. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Auf Antrag eines Mitglieds können geheime Abstimmungen durchgeführt werden.
4. Es ist in keinem Fall möglich, das Stimmrecht auf eine andere Person zu übertragen.

Art. 18 Wahlen

1. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr.
2. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Auf Antrag eines Mitglieds können geheime Wahlen durchgeführt werden.
3. Es ist in keinem Fall möglich, das Wahlrecht auf eine andere Person zu übertragen.

6 Vorstand

Art. 19 Mitglieder

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 15 ordentlichen Mitgliedern.
2. Folgende Ämter müssen einzeln besetzt werden:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Quästor

Art. 20 Aufgabe

1. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er verfolgt die Vereinszwecke mit geeigneten Massnahmen.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Verfassen des Jahresberichtes
 - Organisation der Generalversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
 - Abordnung von Vertretern in zweckverwandte Vereinigungen sowie an Veranstaltungen, Kongresse und dergleichen
3. Der Vorstand formuliert für jedes seiner Mitglieder ein Pflichtenheft.

Art. 21 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand trifft sich während dem Semester mindestens zweimal pro Monat zu einer Sitzung.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung sind die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nötig. Der Präsident hat den Stichentscheid.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und über seine Aktivitäten zu berichten.

Art. 22 Konstituierung

1. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt seine Aufgabenteilung selbst. Präsident, Vizepräsident und Quästor müssen vorhanden sein und die entsprechenden Ressorts gemäss Pflichtenheft übernehmen.
2. Die Amtsübernahme findet an der ersten Vorstandssitzung nach einer Generalversammlung statt.
3. In Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident alle Rechte und Pflichten des Präsidenten.

Art. 23 Finanzen

1. Der Vorstand kann bei ausserordentlichen Geschäften nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 500.- beschliessen. Ist der Quästor anwesend, erhöht sich diese Limite auf CHF 5000.-.
2. Der Vorstand verfügt über die von der Generalversammlung genehmigten Budgetposten im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 24 Entschädigung

1. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Der GUV kann einzelnen Personen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Vereinstätigkeit stehen, erstatten. Diese Ausgaben sind zu belegen.
3. Falls Ausgaben nicht zu belegen sind, bedarf es der Genehmigung durch Präsident und Quästor.

7 Kommissionen

Art. 25 Grundlage

1. Die Generalversammlung kann Kommissionen bestellen. Sie legt für jede einzelne deren Rechte und Pflichten fest.
2. Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten seiner Kommissionen.

Art. 26 Kommissionsreglement

1. Das Kommissionsreglement regelt Organisation und Tätigkeit der Kommission.
2. Das Kommissionsreglement wird durch die Generalversammlung verabschiedet.
3. Das Reglement darf nicht in Widerspruch zu diesen Statuten stehen.

Art. 27 Mitglieder

1. Die Generalversammlung wählt die Kommissionsmitglieder jeweils für eine Amtsdauer, sofern das Kommissionsreglement nichts anderes vorsieht.
2. Der Kommissionspräsident, bei Kommissionen mit eigener Rechnungsführung auch der Quästor, ist auf jeden Fall durch die Generalversammlung zu bestimmen.

Art. 28 Organisation

1. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des GUV-Vorstandes, sofern im Kommissionsreglement nicht anders geregelt.
2. Die Kommission lädt den GUV-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu. Der GUV-Vorstand muss über die Kommissionsgeschäfte laufend informiert werden.
3. Die Kommissionen legen bei Ende ihrer Amtsperiode der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht und bei Kommissionen mit eigener Rechnungsführung auch den Buchführungsbericht vor.

Art. 29 Finanzen

1. Ist der gewählte Quästor nicht mehr fähig sein Amt auszuüben, so bestimmt der GUV-Vorstand ein Vorstandsmitglied, welches die Rechnungsführung interimsmässig, bis zur nächsten Generalversammlung übernimmt.
2. Die Beiträge des GUV werden im Budget festgelegt.
3. Die Rechnung ist Bestandteil der Rechnung des GUV und wird durch die Revisoren geprüft.

8 Rechnungsrevisoren

Art. 30 Zusammensetzung

1. Die Revisorengruppe besteht aus mindestens zwei Personen. Vorstandsmitglieder und Kommissionsmitglieder können der Revisorengruppe nicht angehören.

Art. 31 Aufgabe

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und seiner Kommissionen unabhängig und neutral.
2. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen bei korrekter Geschäftsführung Antrag auf Entlastung des Vorstands und der Kommissionen.

9 Vertretungen in anderen Organisationen

Art. 32 Vertretungen

1. Der Verein kann in andere Organisationen Vertreter abordnen, die dort seine Interessen wahren.

Art. 33 Hochschulpolitische Gremien

1. Die Generalversammlung wählt die studentischen Vertretungen folgender Gremien:
 - Fachvereinsrat VSETH (FR)
 - Mitgliederrat VSETH (MR)
 - Departementskonferenz D-BAUG (DK)
 - Unterrichtskommission D-BAUG (UK)
2. Die Wahlen finden getrennt statt.
3. Der Vorstand wählt die studentischen Vertretungen für Berufungskommissionen am D-BAUG.

Art. 34 Berichterstattung

1. Die Vertretungen, sind verpflichtet der Generalversammlung und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

10 Schlussbestimmungen

Art. 35 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Abstimmung der ordentlichen Mitglieder mit Zweidrittelmehr beschlossen werden, wobei die Stimmbeteiligung mindestens 40% aller ordentlichen Mitglieder betragen muss.
2. Dieses Geschäft muss mindestens 10 Arbeitstage im Voraus angekündigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den VSETH.

Art. 36 Statuten

1. Diese Statuten können durch eine ordentliche oder eine ausserordentliche Generalversammlung geändert werden. Für die Gültigkeit einer Statutenrevision ist ein Zweidrittelmehr erforderlich.
2. Diese Statuten treten am 6. März 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 5. Oktober 2016.